

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KitaGS)
vom**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2824) folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die Benutzung der von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren sowie das Spiel- und Materialgeld.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) ¹Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ²Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. ³Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise (u. a. durch Urlaub, Krankheit, Schließzeiten der Einrichtung) nicht besucht wird.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn.
- (3) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten. ²Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippe

Buchungszeit	Monatliche Gebühr ab 01.09.2023	Monatliche Gebühr ab 01.09.2024	Material- und Spielgeld (jährliche Gebühr)
bis 4 Stunden	220,00 €	240,00 €	45,00 €
bis 5 Stunden	242,00 €	264,00 €	45,00 €
bis 6 Stunden	264,00 €	288,00 €	45,00 €
bis 7 Stunden	286,00 €	312,00 €	45,00 €
bis 8 Stunden	308,00 €	336,00 €	45,00 €
bis 9 Stunden	330,00 €	360,00 €	45,00 €

2. Kindergarten

Buchungszeit	Monatliche Gebühr ab 01.09.2023	Monatliche Gebühr ab 01.09.2024	Material- und Spielgeld (jährliche Gebühr)
bis 4 Stunden	110,00 €	120,00 €	45,00 €
bis 5 Stunden	121,00 €	132,00 €	45,00 €
bis 6 Stunden	132,00 €	144,00 €	45,00 €
bis 7 Stunden	143,00 €	156,00 €	45,00 €
bis 8 Stunden	154,00 €	168,00 €	45,00 €
bis 9 Stunden	165,00 €	180,00 €	45,00 €
mehr als 9 Stunden	176,00 €	192,00 €	45,00 €

3. Kinderhort

Buchungszeit	Monatliche Gebühr ab 01.09.2023	Monatliche Gebühr ab 01.09.2024	Material- und Spielgeld (jährliche Gebühr)
bis 4 Stunden	110,00 €	120,00 €	45,00 €
bis 5 Stunden	121,00 €	132,00 €	45,00 €
bis 6 Stunden	132,00 €	144,00 €	45,00 €
bis 7 Stunden	143,00 €	156,00 €	45,00 €
bis 8 Stunden	154,00 €	168,00 €	45,00 €

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit je Wochentag kann dabei variieren. ²Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. ³Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.
- (3) Die Mindestbuchzeit beträgt 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Tag. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Jugend und Familie auf Antrag Abweichungen von der Mindestbuchungszeit zulassen.
- (4) Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.
- (5) ¹Besuchen mehrere Geschwisterkinder dieselbe Kindertageseinrichtung, so ist für das erste Kind die volle monatliche Gebühr fällig. ²Für das zweite Kind beträgt die Ermäßigung 20 % der monatlichen Gebühr. ³Ab dem dritten Kind beträgt die Ermäßigung 100 % der monatlichen Gebühr. ⁴Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Ermäßigung für Krippenkinder ab dem zweiten Kind in derselben Kindertageseinrichtung 20 % der monatlichen Gebühr.
- (6) ¹Zusätzlich zu den monatlichen Gebühren sind 45,00 € für Spiel- und Materialgeld je Betreuungsjahr zu entrichten. ²Das Spiel- und Materialgeld wird im November des Betreuungsjahres fällig. ³Bei einem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung während des laufenden Betreuungsjahres werden diese nicht erstattet.

- (7) ¹Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. ²Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, erhöht sich die Besuchsgebühr je nach Anzahl der für das Betreuungsjahr (01. September bis 31. August des Folgejahres) vereinbarten Tage um monatlich wie folgt:

Ferienbetriebstage	Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr um	Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.09.2024
15 – 29 Tage	4,00 €	4,50 €
ab 30 Tage	8,00 €	9,00 €

§ 4 Stichtagsbezogene Gebührenermäßigung

- 1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach § 3 Absatz 1 zu entrichtende Gebühr um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrag reduziert.
- 2) Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet.
- 3) Die Gebührenermäßigung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr nach § 3 Abs. 1.
- 4) ¹Die Ermäßigung endet mit dem Schuleintritt. ²Sie entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

- 1) Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Gebührenschuldner oder dem Kind nicht zuzumuten sind. ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.
- 2) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.

§ 6 Betriebs- oder Streikbedingte Schließung der Kindertageseinrichtung

- 1) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung, sowie bei Schließung aufgrund von behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die Gebühren der Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet oder zurückerstattet, wenn keine Ersatzbetreuungsmöglichkeiten angeboten werden.
- 2) Ferienzeiten und Schließtage der Kindertageseinrichtungen zählen bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht mit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Schwabach,

Peter Reiß
Oberbürgermeister